

(2) Ein weiteres Normativ beträgt für zusätzliche Produktionsfondsabgabe

- a) 6 % jährlich für Investitionen, die später als zum geplanten Termin in Betrieb genommen werden, für die Zeit von der geplanten bis zur tatsächlichen Inbetriebnahme;
- b) 6 % jährlich für die Überschreitung der im Umlaufmittelplan festgelegten Bestände an Material, unfertigen Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen bis zum Abbau der Überschreitung;
- c) 6% jährlich für die einzelne Ausrüstung bzw. Ausrüstungsgruppe, für deren zeitliche Ausnutzung ein staatliches Normativ mit dem Plan festgelegt wurde, bei Nichteinhaltung des staatlichen Normativs der zeitlichen Ausnutzung im Jahresdurchschnitt. Wird das staatliche Normativ der zeitlichen Ausnutzung um weniger als 10% unterschritten, beträgt das Normativ der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe 3 % jährlich.

§ 4

Planung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die Betriebe und Kombinate haben die Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 1 als Abführung an den Staat aus dem Gewinn zu planen. Sie ist durch Anwendung des Normativs

- auf die durchschnittlichen Planbestände an Bruttowerten der Grundmittel, an materiellen Umlaufmitteln und an noch nicht abgeschlossenen Investitionen sowie
 - auf die Investitionen ab dem Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme
- zu berechnen.

(2) Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 2 ist nicht planbar.

§ 5

Abführung der Produktionsfondsabgabe

(1) Die Betriebe und Kombinate haben die zu zahlende Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b quartalsweise zu berechnen und gemäß den in Durchführungsbestimmungen zu treffenden Festlegungen an den Staat abzuführen.

(2) Die Berechnung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c und ihre Abführung an den Staat haben auf der Grundlage einer kontinuierlichen Nachweisführung und Abrechnung über die zeitliche Ausnutzung der Ausrüstungen zum Jahresende zu erfolgen.

(3) Bei unrichtiger Berechnung oder verspäteter Zahlung der Produktionsfondsabgabe sind die Rechtsvorschriften über die Erhebung von Verzugszuschlägen und das Haushaltsvollstreckungsverfahren anzuwenden. Vollstreckungsorgan ist die zuständige Filiale der Staatsbank der DDR.

§ 6

Abrechnung und Kontrolle

(1) Die Minister, Generaldirektoren der Kombinate und Vorsitzenden der örtlichen Räte haben im Prozeß der Planarbeit und -durchführung die ordnungsgemäße Planung, Zahlung und Abrechnung der Produktionsfondsabgabe zu gewährleisten.

(2) Die Abrechnung der Produktionsfondsabgabe ist in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen.

(3) Die Hauptbuchhalter der Kombinate und Betriebe haben zu kontrollieren, daß die Produktionsfondsabgabe entsprechend dieser Verordnung berechnet und zu den festgelegten Terminen abgeführt wird.

Schlußbestimmungen

§ 7

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der

Finanzen. Sie sind ermächtigt, in Durchführungsbestimmungen zu regeln, welche der im § 1 Abs. 2 genannten volkseigenen Kombinate und Betriebe von dieser Verordnung ausgenommen sind.

(2) Die zuständigen Minister sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen industriezweigbedingte Besonderheiten zu regeln.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die zusätzliche Produktionsfondsabgabe gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c ist bei Nichteinhaltung des staatlichen Normativs für die zeitliche Ausnutzung von einzelnen Ausrüstungen bzw. Ausrüstungsgruppen beginnend ab Plandurchführung 1984 zum Jahresende zu zahlen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 16. Dezember 1970 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. II 1971 Nr. 4 S. 33) und
- die Zweite Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 6 S. 126).

Berlin, den 14. April 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
S c h ü r e r

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe

vom 14. April 1983

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 14. April 1983 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 11 S. 106) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Wissenschaftlich-technische Einrichtungen, wissenschaftliche Industriebetriebe, Projektierungsbetriebe, Forschungszentren und Außenhandelsbetriebe sind von den Bestimmungen der Verordnung ausgenommen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Betriebe bzw. Einrichtungen juristisch selbständig sind oder nicht.

(2) Für die Handelsbetriebe bzw. -einrichtungen der Kombinate und für die Handelseinrichtungen der Betriebe gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 93 S. 685) bzw. die Regelungen über die Handelsfondsabgabe im Produktionsmittelhandel.

(3) Die Industrieminister und der Minister für Bauwesen sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen für die im Abs. 2 genannten Handelseinrichtungen in begründeten Fällen andere Raten der Handelsfondsabgabe festzulegen, als in den Rechtsvorschriften festgesetzt sind.